



## Rettet die Grundschulen im Saarland! – Neuer Antrag Formale Steine für Volksbegehren aus dem Weg nehmen!

Die „Landesinitiative Rettet die Grundschulen im Saarland!“ und die „Landeselternvertretung Grundschulen im Saarland“ wollen einen **erneuten Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens** stellen, das nach ihrer Ansicht nach der Verfassung des Saarlandes zulässig ist. Die Landesregierung hat ihre Ablehnung damit begründet, dass das Volksbegehren finanzwirksam sei und dass das Schulordnungsgesetz, auf das sich das Volksbegehren bezieht, inzwischen geändert worden sei. Wir haben die Ablehnung vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes angefochten und wollen sicherheitshalber mit einem neuen, inhaltsgleichen Antrag auf das geänderte Gesetz Bezug nehmen. Weiterhin ist unser Ziel folgende - unveränderte – Regelung in § 9 Absatz 2 Schulordnungsgesetz, die 30.000 Bürgerinnen und Bürger unterstützt haben:

Satz 1 Nr. 1: „**Ein geordneter Schulbetrieb ist noch gewährleistet, wenn Grundschulen mit vier aufsteigenden Klassen geführt werden können und in jeder Klassenstufe wenigstens 13 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.**“ Satz 2: „**Grundschulen, die die Vorgaben des Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllen, sind auch dann fortzuführen, wenn durch die Organisation jahrgangsübergreifenden Unterrichts wenigstens zwei Klassen gebildet werden können.**“

Unterstützt werden wir vom Deutschen Gewerkschaftsbund mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und seinen anderen Einzelgewerkschaften, vom Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerverband, von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Darüber hinaus von der AWO, den Naturfreunden, dem AstA, von Attac, der WASG und von Die Grauen - Die Grauen Panther.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernhard Strube  
E-Mail [Bernhard.Strube@t-online.de](mailto:Bernhard.Strube@t-online.de)  
Telefon 0163 2819959  
Vertrauensmann  
i.S.d. § 2 Volksabstimmungsgesetz

Saarbrücken, 22. Juni 2005

Mit freundlichen Grüßen  
Jörg Dammann  
E-Mail [Joerg.Dammann@freenet.de](mailto:Joerg.Dammann@freenet.de)  
Telefon 0170 6453196  
Stellv. Vertrauensmann  
i.S.d. § 2 Volksabstimmungsgesetz

### Entwurf Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften Vom...

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1  
Änderung des Schulordnungsgesetzes

**Unterstützungsblatt beigefügt!**

Das Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, Ber. 12.02.1997, Amtsbl. S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. „Grundschulen mit vier aufsteigenden Klassen geführt werden können und in jeder Klassenstufe wenigstens 13 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.“

In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Grundschulen, die die Vorgaben des Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllen, sind auch dann fortzuführen, wenn durch die Organisation jahrgangsübergreifenden Unterrichts wenigstens zwei Klassen gebildet werden können.“

Artikel 2  
In-Kraft-Treten  
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

Der durch die demographische Entwicklung bedingte Rückgang der Schülerzahlen darf allein kein Grund sein, Schulen zu schließen. § 9 des Schulordnungsgesetzes ist mit dem Ziel zu novellieren, die wohnortnahe Grundschule zu erhalten. Neben der Wohnortnähe ist bei der Novellierung auch die Leistungsfähigkeit des Bildungsangebotes und die Finanzierbarkeit zu berücksichtigen. Dass kleine, ortsnahe Grundschulen ausgezeichnete Möglichkeiten bieten, Erziehung und Unterricht besonders kindgerecht und zeitgemäß zu gestalten, ist durch Studien hinreichend belegt. Das gilt auch dann, wenn es notwendig ist, Klassenstufen zusammenzufassen und jahrgangsübergreifenden Unterricht zu organisieren. Erfahrungen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht zeigen, dass Kinder in altersgemischten Gruppen gezielt gefördert werden können. Klassenübergreifendes Unterrichten erweist sich auch im Umgang mit großen Leistungsunterschieden als besonders geeignet. An kleinen Schulen im Ort kann aufkommender Gewalt besonders gut vorgebeugt werden. Kleinere Klassen haben positive Auswirkungen auf Lernbedingungen, Lernergebnisse und Sozialklima. Wesentliche Mehrkosten werden gegenüber dem geltenden Schulordnungsgesetz durch die geplante Novellierung des § 9 nicht entstehen. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass bei Kommunen keine Transportkosten aufgrund von Grundschulschließungen anfallen.

## Unterstützungsblatt

**Für einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach dem Volksabstimmungsgesetz.**

**Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens auf Erlass eines Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften.**

**Ich hatte die Möglichkeit, den Gesetzentwurf, der sich auf das mit Gesetz vom 11. Mai 2005 geänderte Schulordnungsgesetz bezieht, einzusehen.**

Personenbezogene Daten dürfen nur für die Durchführung der Volksabstimmung genutzt werden!

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

....., den.....

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

### Bescheinigung der Stimmberechtigung

Es wird bescheinigt, dass der/ die vorstehende Unterzeichner/ in am Tage der Unterzeichnung stimmberechtigt im Sinne des § 2 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes ist.

....., den.....

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....